

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
 Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 R. monatlich. Einzelne Num. 30 Pf.
 Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
 Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungstexte 2,50 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 5 R., unter Eingefand 6 R. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
 Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturtenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.
 Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 261

Mittwoch, 9. November

1921

Vom Landtage.

Der Beginn der heutigen Landtagssitzung, der für 1 Uhr vorgesehen war, wurde um eine Stunde verschoben, weil die Fraktionen und danach der Ausschuss zur beschleunigten Regelung der Besoldungsfrage für Sachsen sich dringend beraten mußten.

Dem Landtage sind mit der Vorlage Nr. 81 die Entwürfe des Staatshaushaltsplans sowie des Finanzgesetzes für die Jahre 1921/22 zugegangen. Wir berichten über die Staatshaushaltspläne im Hauptblatt in Form von Aufsätzen des Hrn. Ministerialdirektors Dr. Hedrich. Der übliche längere Auszug aus dem Etat in der Landtagsbeilage fällt der hohen Kosten wegen von jetzt ab weg.

Deutscher Protest gegen die Vertreibung deutscher Ansiedler in Polen.

Unser Pariser Botschafter hat der Botschafterkonferenz folgende Note überreicht:
 Das polnische Ansiedlungsamt in Polen hat am 19. Oktober etwa tausend deutschstämmigen Ansiedler, die in den von Deutschland an Polen abgetretenen Landesteilen ansässig sind, amtlich mitgeteilt, daß der polnische Staat nach dem polnischen Gesetz vom 14. Juli 1920 als Eigentümer dieser Ansiedlungen eingetragener worden ist. Die Ansiedler haben bis 1. Dezember ihre Grundstücke zu räumen, widrigenfalls ihnen die Expropriationsklage angedroht wird.

Es handelt sich bei diesen Ansiedlern größtenteils um solche Personen, die sich nach dem 11. November 1918 angesiedelt haben, z. T. auch um Ansiedler, die bis zum 11. Nov. 1918 die Ansiedlung nicht erhalten haben. Der polnische Staat stützt sich bei seinem Vorgehen auf das Gesetz vom 14. Juli 1920, das in Art. 2 vorschreibt, daß Besitzungen und Veränderungen an Grundstücken und dinglichen Rechten, die nach dem 11. November 1918 vom preussischen Fiskus zugunsten dritter Personen vorgenommen worden sind, ungültig seien.

Diese Vorschrift entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Einmal ist es ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, daß die Gebietserwerbungen der Erwerbstaaten sich jedes rückwirkenden Eingriffes in die bis dahin rechtmäßig begründeten privatrechtlichen Verhältnisse enthält. Die Souveränität über die abgetretenen Gebiete ging aber erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages an Polen über. Wenn der Friedensvertrag im Art. 51 für Ost-Lothringen die Bestimmung trifft, daß die Souveränität bereits mit dem 11. November 1918 an Frankreich übergehe, so handelt es sich hier um eine Ausnahmebestimmung zugunsten Frankreichs. Polen hat durch den Friedensvertrag keine Handhabe erhalten, für sich aus dem Datum des 11. November irgendwelche Rechte herzuleiten. Auch auf die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages kann sich die polnische Regierung nicht berufen, weil die deutsche Regierung durch ihn nicht gebunden wurde, privatrechtliche Verkäufe vorzunehmen, denn der Waffenstillstand bezweckt, nicht einer Verankerung, sondern einer Verminderung des deutschen Staatsbegriffes vorzubeugen. Umkehrt so das Vorgehen Polens gegen die Ansiedler jeder Rechtsgrundlage, so darf die deutsche Regierung ebenso die Aufmerksamkeit der Botschafterkonferenz auf die beispiellose Härten, die darin liegt, tausend deutsche Familien zu zwingen, innerhalb sechs Wochen Haus und Hof zu verlassen. Wo und wie für diese Familien in so kurzer Zeit bei den schlechten Wohnungsverhältnissen, die in Polen ebenso wie in Deutschland bestehen und deshalb der polnischen Regierung genau bekannt sind, Unterkunft geschaffen werden soll, ist einweislich gar nicht abzusehen. Daß die betroffenen Familien außerdem eine schwere Einbuße in ihrem Privatvermögen zu befürchten haben, ist nach den Maßnahmen, welche die polnische Regierung gegen das Privatvermögen der Domänenpächter getroffen hat, und die einer einfachen Wegnahme von Privatvermögen gleichkommen, leider anzunehmen. Die deutsche Regierung legt gegen dieses unerbittlich gewalttätige, jeder Rechtsgrundlage entbehrende Vorgehen der polnischen Regierung den schärfsten Widerspruch ein und bittet die Botschafterkonferenz dringend, bei der polnischen Regierung darauf hinzuwirken, daß sie von dieser Maßnahme absteht.

Was Deutschland verliert.

Wir haben im Laufe der letzten Wochen und Monate wiederholt Gelegenheit genommen, auf die Gebiets- und Bevölkerungsverluste und auf die Einbußen an Naturschätzen und Industriewerten hinzuweisen, die uns durch die Bestimmungen und Ausführungen des Versailler Vertrags erwachsen sind. In den nachstehenden Tabellen werden diese Verluste, so wie sie heute festzustellen sind, zusammenfassend dargestellt. Es ist ein furchtbares Bild, das sich hieraus ergibt. Es beleuchtet mit grellen Lichtern die Ohnmacht Deutschlands. Diese Hilflosigkeit unseres Vaterlandes ist die Folge des Vorfalles von Versailles, das uns Zahlungen auferlegt, die uns ungenü-

genü gehen und befehlungsgeachtet Opfer an Länder- und Bevölkerungsteilen fordert, die geradezu in das Mark der Nation einschneiden, die nach menschlichem Ermessen jede Möglichkeit zu werden, weil sie uns nicht die Möglichkeit geben, deutsche Kraft, deutsche Tüchtigkeit und deutschen Fleiß so anzulegen zu lassen, wie es angeht der Schwere der Lasten, die uns auferlegt worden sind, notwendig wäre.

Die nachfolgenden Ziffern sind aus zuverlässigen Quellen von dem Goetheer Volkswirt Dr. Walter Schmidt zusammengestellt worden.

Deutschlands Gebiets- und Bevölkerungsverluste.

	qkm (%)	1000 E. (%)	davon 1000 (%) Deutsche
I. An Frankreich			
1. Elz-Lothringen . . .	14 522	1 874	1 634 (87,2)
2. Saargebiet	1 882	647	663 (99,4)
	16 404 (3)	2 521 (3,7)	2 277 (90,3)
II. An Belgien			
1. Morzmet	3	3,5	
2. Eupen-Malmédy . . .	989	61,5	
	992 (0,2)	65 (0,1)	54 (82,7)
III. An Dänemark . . .	5 317 (1)	274 (0,4)	124 (45,8)
IV. An Tschechien . . .	1 926 (0,35)	331 (0,48)	316 (95,4)
V. An Litauen	2 447 (0,45)	141 (0,2)	71 (50,6)
VI. An Polen			
1. von Ostpreußen . . .	486	24	
2. von Westpreußen . .	15 461	919	
3. von Pommeren	390	46	
4. von Posen	25 999	1 966	
5. von Schlesien	3 774	992	
	46 110 (8,52)	3 947 (5,82)	1 533 (38,9)
VII. An Tscheco-Slowakei	289 (0,05)	46 (0,07)	7 (14,3)
	73 486 (13,57)	7 325 (10,77)	4 382 (59,9)

Deutschland vor und nach dem Kriege:
 1914: 540 787 qkm; 67 892 000 E.; 125,4 E. auf 1 qkm
 1921: 467 301 . . . 59 360 000 . . . 127,0 . . . 1 . . .

Deutschland büßt ein an:
 Einwohnern 10,77 %
 jährl. Förderung jährl. Ernte

Zinckerz	75,0 %	Kartoffeln	19,7 %
Eisenerz	74,8 %	Woggen	18,2 %
Steinkohle	28,3 %	Gerste	17,2 %
Wleitz	7,7 %	Weizen	12,6 %
Rali	4,0 %	Safer	9,6 %

Diese letzte Tabelle beleuchtet die wirtschaftliche Notlage Deutschlands am greiflichsten. Während wir ein Zehntel der Bevölkerung abgeben müssen, verlieren wir drei Viertel unseres Zinckerz und Eisens, ein Fünftel unserer Kartoffelerträge usw. Diese Tatsache wird vielleicht noch sinnfälliger, wenn wir das geschaffene Nahrungsmittel so kennzeichnen: kamen auf den Kopf der Bevölkerung vor dem Kriege je 100 Einheiten der erzeugten Güter, so nach dem Kriege:

27,3	Einheit Zinckerz	und	90,0	Einheit Kartoffeln
27,3	- Eisen		91,7	- Roggen
60,4	- Steinkohle		92,8	- Gerste
103,3	- Weizen		99,1	- Weizen
107,6	- Rali		101,3	- Safer

oder umgekehrt: Reichte die Einheit der Erzeugnisse für 100 Bewohner vor dem Kriege, so gibt sie heute nur Nahrung und Erwerb folgenden Bewohnern, und zwar:

Zinckerz	für 35,8 Bew.	Kartoffeln	für 91,1 Bew.
Eisen	- 36,0	Woggen	- 92,6
Steinkohlen	- 82,5	Gerste	- 93,6
Weizen	- 102,1	Weizen	- 98,2
Rali	- 106,8	Safer	- 101,2

Aus dieser Tabelle erkennt man, wieviel Menschen bezüglich der einzelnen Erzeugnisse zuviel innerhalb der neuen deutschen Grenzen wohnen. Bringt man nun wieder die einzelnen Erzeugnisse untereinander in eine Proportion je nach den absoluten 1913 erzeugten Mengen und zieht man dann den Durchschnitt, so ergibt sich, daß die uns gelassenen Erzeugnisse heute

nur noch für 81,5 Bewohner reichen, sofern sie früher für 100 Bewohner zulangten, d. h. 18,5 Proz. Einwohner des neuen Deutschen Reichs müssen erwerbslos werden, wenn wir den Verlust von Steinkohle und Eisen nur einfach proportional in Rechnung stellen! Das ist aber nicht richtig. Denn der Verlust an Steinkohle und Eisen wird seinerseits auch auf die übrigen Wirtschaftszweige (insbesondere die Bergbauindustrie) ungeführ ebenso lähmend einwirken, wie der prozentuale Verlust an Kohle und Eisen beträgt; ja auch diese wieder müssen in ihrem Abbau in demselben Umfang leiden. Es würde das ein weiterer nicht unbedeutender Prozentfaktor sein, der ziffernmäßig zwar nicht einwandfrei zu bestimmen ist, aber wenigstens sich seinerseits auf 11,5 Proz. belaufen würde, so daß insgesamt 30 Proz. Einwohner des heutigen Reiches als brotlos anzusprechen sind, nicht eingeschlossen die Deutschen, die heute ebenfalls dem polnischen Oberschlesien den Rücken kehren!

So steht die Entente den Hungerkrieg gegen Deutschland mit anderen Mitteln fort!! 18 Millionen Deutsche sollen ihm noch zum Opfer fallen!

Erklärung Dr. Wirths über Oberschlesien.

Der auswärtige Ausschuss des Reichstages behandelte in seiner gestrigen Sitzung die oberschlesische Frage. Im Verlauf der Aussprache gab der Reichskanzler Dr. Wirth folgende Erklärung ab:

Auf die Note der deutschen Regierung, in der sie gegen die Entscheidung über Oberschlesien als gegen eine Unge rechtigkeit und eine Verletzung des Friedensvertrages Verwahrung einlegt, hat die Botschafterkonferenz erwidert, daß sie den Einspruch der deutschen Regierung als un-

begründet, null und nichtig ansieht; sie hat erklärt, von der Mitteilung nur die bedingungslos und vorbehaltlos Erklärung der deutschen Regierung festhalten zu wollen, wonach sie sich allen Anordnungen der Entschreibung vom 20. Oktober mit den sich daraus ergebenden Folgen fügt. In will demgegenüber feststellen, daß durch die Antwort der Botschafterkonferenz die Tatsache der Einlegung einer Rechtsverwahrung nicht aus der Welt geschafft wird. Unsere Rechtsverwahrung wird nicht dadurch beseitigt, daß sie zurückgewiesen wird. Sie bleibt vor der Geschichte für alle Zeit bestehen.

Zum sächsischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921.

Von Ministerialdirektor Dr. Hedrich.

II.

Um aus den einzelnen Kapiteln des neuen Etats die wesentlichen Punkte herauszuheben, so fällt gleich bei Kap. 1 (Einkünfte) in die Augen, daß dieser Etat bei 82 Mill. R. weniger Einnahmen und 44½ Mill. R. mehr Ausgaben gegenüber dem Haushaltplan 1920 mit einem um 126½ Mill. R. geringeren Überschuss, und zwar im ganzen nur noch mit einem Überschuss von 30 Mill. R., abschließt. Der Grund der bedeutenden Abminderung der Einnahmen — bedauerlich um deswillen, weil die Fortverwaltung bisher von allen Verwaltungen außer der Steuerverwaltung die höchsten Überschüsse an die Staatskasse abfließen — liegt darin, daß noch ein Teil von dem starken Einschlag des Rechnungsjahres 1920 unverkauft in das neue Rechnungsjahr übernommen, daß deshalb und, um nicht Kaubau zu treiben, der Anschlag des Rechnungsjahres 1921 erheblich herabgesetzt werden mußte und endlich darin, daß auch die im Jahre 1920 erzielten hohen Holzpreise der Veranschlagung für 1921 nicht zugrunde gelegt werden konnten. Geringere Überschüsse als 1920 lassen ferner von den wichtigsten staatlichen Betrieben die staatlichen Kohlenwerke (— 1 305 685 R.) und die staatlichen Verkehrsunternehmungen (— 1 568 390 R.) erwarten, und zwar schließen bei letzteren die staatlichen Straßenbahnen, die im vorigen Etat noch mit einem Überschuss von 82 000 R. veranschlagt waren, diesmal mit einem Zuschuss von 1 636 070 R. ab, während die erwerbslosere sich immer mehr entwickelnden staatlichen Kraftmagneten mit einem Überschuss von 95 540 R. (Etat 1920: ± 0) eingestellt sind. Als sonstige Überschussverwaltungen treten im neuen Haushaltplan insbesondere die Domänenverwaltung mit 1 024 871 R., die Porzellanmanufaktur Meißen mit 1 100 000 R., die staatlichen Elektrizitätsunternehmungen mit rund 18 Millionen Mark, die Landeslotterie mit über 6 Millionen Mark, die neugegründete und noch im Aufbau befindliche Staatsbank mit 1¼ Mill. R. und die Allgemeine Rentenverwaltung mit rund 46½ Mill. R. auf. Bei letzterer haben die Zinsen von dem durch die Übernahme der sächsischen Staatsschulden nicht gedeckten Reife der sächsischen Staatsbahn in das Eigentum des Reiches infolge der inzwischen errechneten Erhöhung der Abschreibungssumme eine Zunahme von 2 316 680 R., dagegen die Zinsen von Verleihen und sonstigen Ausleihungen, insbesondere infolge der inzwischen erfolgten Abbildung der Reichsschulden der Bezugsverbände, eine Abnahme von 3 692 000 R. erfahren. Das Eisenbad ist zwar mit einem Zuschuss von 3 782 000 R. veranschlagt; doch ist dieser Zuschuss wesentlich durch größere Ausgabesummen bedingt, die nur einmalig für Verbesserungen der technischen Einrichtungen des Bades (1 504 000 R.) und des baulichen Zustandes der gesamten Bade-, Betriebs- und sonstigen staatlichen Gebäude in Elster vorgesehen sind.

Geldlich am meisten ins Gewicht fallen von den Überschusskapiteln diejenigen, welche die Erträge der Steuern und Abgaben und die Überweisungen des Reichs nachweisen. Unter den sächsischen Landessteuern begegnen uns die alte Grundsteuer nach dem Satz von 20 Pf. für die Steuereinheit nahezu mit dem Betrage des Boretats (rund 27½ Mill. R.). Die neue Grundsteuer, die jedoch erst vom 1. Juli 1922 ab wirksam werden können und, wie zur Beruhigung zweifelnder Gemüter hier betont sein mag, auf das Jahr 1921 nicht rückwirkend erkräftet werden. In etwas vermindertem Betrag erscheint wiederum die Schlachtsteuer (3 Mill. R.), während die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und die landbesitzliche Stempelsteuer infolge der eine Steigerung der Säge voriehenden neuerlichen Erhebung gegen das Boretatsjahr um 1814 000 und 7½ Mill. R. höher veranschlagt werden konnten (erlere mit 1 900 000 R., letztere mit 12 Mill. R.). Auch aus dem Anteil Sachsens an den indirekten Steuern, insbesondere der Erbschaftsteuer, Grundbesitzsteuer und der Umsatzsteuer, lassen sich rund 40½ Mill. R. höhere Einnahmen, als im